



SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

Evangelische Kirchengemeinde Sonsbeck

Inhalt

1. Vorwort
 2. Ziele unseres Schutzkonzeptes
 3. Einrichtungsspezifische Risikoanalyse
 4. Personalverantwortung
 5. Partizipation von Kindern und Jugendlichen
 6. Unsere Präventionsmaßnahmen
 7. Beschwerdeverfahren
 8. Interventionsfall und das Vorgehen
 9. Meldepflicht und Meldestelle
- Anlage

(Seitenzahlen und Unterpunkte werden bei endgültiger Fertigstellung ergänzt, ebenso wie abschließende Formatierung des Schutzkonzeptes)

1. Vorwort

Prävention sexualisierter Gewalt – das vorbeugende Denken und Handeln - erfordert große Anstrengung und Sorgfalt. Wir stehen als Kirchengemeinde vor der Herausforderung, das scheinbar „Unvorstellbare“ vorzustellen. Mit unserem Schutzkonzept analysieren wir eventuelle Risiken, beschreiben wir unsere Maßnahmen und entwickeln einen Handlungsleitfaden zur Intervention. Präventionsarbeit hat in den vergangenen Jahren einen immer größeren Stellenwert bekommen und ist seit dem 1. Januar 2021 im neuen Kirchengesetz verankert. Damit wird der Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde verbindlich. Das Schutzkonzept ist darauf angelegt, möglichst zu verhindern, dass etwas passiert und für alle uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eine Kirchengemeinde zu bieten, in der eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Ein geschützter Rahmen, in dem alle Gruppen, Haupt- und Ehrenamtliche und auch die Kinder und Jugendlichen einen respektvollen Umgang miteinander vermittelt bekommen und leben. Wichtig ist es uns, dass Schutzkonzept nach Verabschiedung umzusetzen und in der Gemeinde zu verankern und zu leben.

2. Ziele unseres Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde soll mehrere Ziele verfolgen. Der für uns alle wichtigste Punkt ist es, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen einen Raum zu bieten, in welchem sie sich frei entwickeln können und umfänglich und bestmöglich vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt geschützt werden. Gleichsam soll es die Sprach- und Dialogfähigkeit über sexualisierte Gewalt in unserer Gemeinde fördern und offene und transparente Strukturen zur Unterstützung im Falle eines vagen oder erhärteten Verdachtes zu schaffen. Nur so können wir eine starke und stärkende Gemeinde sein.

Dieses Ziel kann nur dann umgesetzt werden, wenn das Schutzkonzept in der Kirchengemeinde verankert und gelebt wird. Das Konzept richtet sich an alle Gemeindeglieder, damit eine *Kultur der Achtsamkeit* entwickelt werden kann.

Sexualisierte Gewalt ist ganz grundlegend eine Verletzung der Menschenrechte und gilt gemäß des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Art. 1 und 2, jeweils Abs. 1) als eine Verletzung des Grundrechtes auf sexuelle Selbstbestimmung. Sexualisierte Gewalt ist, wenn ein Mensch gegen seinen Willen sexuellen Handlungen eines anderen Menschen ausgesetzt ist, der so seine eigenen Bedürfnisse befriedigt. Was unter solchen sexuellen Handlungen zu verstehen ist, lässt sich nicht genau definieren. Es reicht von sexistischen Bemerkungen in alltäglichen Situationen und der Aufnahme sowie dem Zeigen von grenzverletzenden Bildern bis zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

Gerade bei sexualisierter Gewalt, die gegen Kinder und Jugendliche gerichtet ist, nutzen Täter:innen ihre Machtposition aus, sei es aufgrund der Amtsstellung in den öffentlichen Bereichen oder einer entwicklungsbedingten physischen oder psychischen Überlegenheit. Täter:innen sind oftmals Vertrauenspersonen aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen, kommen aus verschiedenen Milieus und können Männer und auch Frauen sein. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine Kindeswohlgefährdung und damit eine Straftat.

Aber Täter:innen sind nicht nur Schuldige. Vielmehr brauchen sie selbst professionelle Hilfe und haben nicht selten selbst sexualisierte Gewalt erfahren. So schwer dieser Perspektivwechsel fällt, gilt es diesen auch in der öffentlichen Diskussion einzunehmen und auch das vorliegende Schutzkonzept schrittweise durch Angebote von Selbsthilfegruppen, Beratungen und Therapien für (potenzielle) Täter:innen zu ergänzen.

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Sonsbeck ist an folgende Gruppen in unserer Gemeinde gerichtet:

Die **haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden** in unserer Gemeinde sollen für mögliche Anzeichen in Bezug auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt sensibilisiert werden. Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommt noch einmal eine besondere Verantwortung zu. Dieser können die Betroffenen nur gerecht werden, wenn sie klare Hinweise an die Hand bekommen, wie man die mannigfaltigen Anzeichen sexualisierter Gewalt erkennt und darauf reagiert. Neben dem vorliegenden Schutzkonzept werden auch Präventionsschulungen dazu beitragen, verbundene Verunsicherungen zu minimieren.

In allen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde sollen **Kinder und Jugendliche** alters- und entwicklungsgemäß gestärkt und sprachfähig gemacht werden. Dafür ist es wichtig, dass sie einerseits in unserer Gemeinde geschützte Räume haben, in denen sie geschützt, eigene Erfahrungen ggf. auch von sexualisierter Gewalt zum Ausdruck bringen können. Zusätzlich ist es eine Chance bereits im Austausch mit Gleichaltrigen die Kinder und Jugendlichen zu selbstbewussten Grenzziehungen zum eigenen Schutz zu ermutigen.

Potentiellen Täter:innen soll der Zugang zu Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde durch unsere Maßnahmen und sensibilisierte Mitarbeitende sowie durch sensibilisierte Gemeindeglieder so schwer wie möglich gemacht werden. Dazu soll eine Kultur der Achtsamkeit entwickelt werden, die weniger von Abschottung und Kontrolle, vielmehr durch Transparenz und Offenheit geprägt ist.

Betroffene und Opfer, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende und alle Gemeindeglieder sollen und müssen wissen, wo und bei wem sie im Verdachtsfall in unserer Kirchengemeinde und weiterführend bei Jugendämtern Hilfe finden. Wenn jeder in unserer Gemeinde informiert ist, wie man sich verhalten soll. Wenn man sexualisierte Gewalt erfahren oder bemerkt hat, setzt das die Schwelle der Unsicherheit herab, sich vertrauensvoll an jemanden zu wenden oder der eigenen Informationspflicht nachzukommen. Angesprochen sind über Kinder und Jugendliche hinaus auch Erwachsene, die in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt - insbesondere im Rahmen der Kirchengemeinde - erfahren haben. Solche Erfahrungen begleiten Menschen ihr Leben lang und brauchen eine sensible Aufarbeitung.

3. Unsere einrichtungsspezifische Risikoanalyse

Die vielfältige Arbeit in den unterschiedlichen Kirchengemeinden erfordert es, eine Risikoanalyse auf die spezifischen Konstellationen der einzelnen Gemeinde zu beziehen. Die Angebote in der Evangelischen Kirchengemeinde Sonsbeck werden von Haupt- und Ehrenamtlichen gestaltet und sprechen verschiedenste Zielgruppen an. Gemeinsam mit dem Jugendausschuss der Kirchengemeinde wurden Risiken zu Beginn des Entwicklungsprozesses des Schutzkonzeptes aus verschiedenen Perspektiven in den Blick genommen.

Die Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen (3-5 Jahre) überprüft werden, um neue Bedingungen unserer Arbeit aufzunehmen und Maßnahmen darauf abzustimmen.

3.1 Die Arbeit in der Kirchengemeinde in Bezug auf die Kinder- und Jugendarbeit

In unserer Kirchengemeinde gibt es Mutter-Kind Gruppen, das Kinder- und Jugendzentrum in der Trägerschaft der Kirchengemeinde, ferner die jährlichen KonfirmandInnengruppen, den Familiengottesdienst und eine große Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die vielfältige Angebote wahrnehmen.

3.1.1 Haus der offenen Tür (H.o.T.)

In Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Sonsbeck befindet sich das Haus der Offenen Tür, ein Kinder- und Jugendzentrum mit der möglichen Zielgruppe von 6 - 27 Jahren. Mit 1,5 Stellen arbeiten zwei pädagogische Fachkräfte im H.o.T. Die Räumlichkeiten befinden sich im Wichernhaus, dem Gemeindehaus der Kirchengemeinde. Seit 2021 ist ein Umzug aus dem Erdgeschoss in das 1. Obergeschoss erfolgt.

Die Arbeit des Kinder- und Jugendzentrums ist offen und somit für jeden zugänglich. Dies stellt ein Risiko für sexualisierte Gewalt dar. Durch unsere Offene Arbeit besuchen uns auch Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten, Nähe-Distanz-Problemen oder besonderen Bedürfnissen und Bedarfen. Dies erfordert einen erhöhten Schutz und besondere Umsicht. Die Förderung gegenseitiger Achtsamkeit und Selbststärkung von Kindern und Jugendlichen ist dabei ein zentrales Ziel. Die Kinder und Jugendliche unserer Einrichtung erfahren durch Gespräche und Aufklärung ihre Rechte und es werden ihnen Strategien vermittelt, sich selbst und ihre Rechte vertreten zu können. Grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Sprache oder Gewalt, egal in welcher Form, wird in der Offenen Tür nicht toleriert.

Ein weiteres Risikopotenzial ergibt sich durch Übernachtungen, die innerhalb von Aktionen im Kinder- und Jugendzentrum stattfinden. Wir versuchen das Risiko zu mindern, in dem wir weibliche sowie männliche Ansprechpartner zur Verfügung stellen und Geschlechtertrennung auf den Zimmern bzw. Räumen vornehmen. In der Pädagogik erfordert es oftmals, ein gewisses Risiko zu tragen. Aufsichtspflicht bedeutet demnach Aufklärung, Gespräche und Ähnliches, aber nicht durchgängige Kontrolle.

3.1.2 Mutter-Kind Gruppen

Unter dem Dach der Kirchengemeinde und des Gemeindehauses finden regelmäßige Treffen von Mutter-Kind-Gruppen und Ablösegruppen statt. Die Kinder sind im Alter zwischen 1 – 3 Jahren.

Die Angebote werden zum Teil von pädagogischen Fachkräften durchgeführt. Hier ist es wichtig, Achtsamkeit für das Thema sexualisierte Gewalt zu schaffen. Denn jüngere Kinder haben einen höheren Schutzbedarf. Das Risiko wird gemindert, da durch die Begleitung der Eltern mehrere erwachsene Personen anwesend sind.

3.1.3 Konfirmand:innen-Arbeit

In unserer Kirchengemeinde gibt es jedes Jahr einen neuen Jahrgang von Konfirmand:innen. Die KonfirmandInnen sind meist zwischen 12 und 14 Jahre alt und sind sich oftmals einander unbekannt oder kennen sich nur flüchtig aus der Grundschulzeit. Direkt zu Beginn der Konfi-Zeit findet ein gemeinsames Wochenende mit Übernachtungen statt. Dort werden die Jugendlichen durch ausreichend Betreuende zum Teil mit Juleica-Ausbildung oder pädagogischer Ausbildung betreut. Es findet eine Geschlechtertrennung auf den Zimmern statt. Besonders in der ersten Kennenlernphase ist das Risiko schwieriger einzuschätzen. Es bedarf an dieser Stelle noch mehr Aufklärung über Rechte und Verhalten der Jugendlichen, aber auch der Betreuenden.

Der große Teil des Konfirmandenunterrichtes verläuft in der Großgruppe oder durch Unterteilung in Kleingruppenarbeit.

3.2 Räumlichkeiten

Unter diesem Punkt geht es um die verschiedenen Räumlichkeiten der Kirchengemeinde und um das entsprechende Risiko und wie dieses in der Arbeit gemindert werden kann. Werden Räumlichkeiten außerhalb des Wichernhauses für Gruppen, Fahrten oder Angebote genutzt,

sind diese im Rahmen des Schutzkonzeptes im Voraus oder spätestens zu Beginn des Angebotes zu besichtigen und auf ein entsprechendes Risiko zu analysieren.

3.2.1 Das Gemeindehaus

Das Wichernhaus steht als Gemeindehaus vielen Gruppen zur Verfügung. Insgesamt verfügt es über drei Etagen und einen Keller. Besonderes Augenmerk legen wir hier auf die Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit und das Außengelände.

3.2.2 Die Räumlichkeiten Haus der Offenen Türe

Das Kinder- und Jugendzentrum H.o.T. befindet sich im 1. Obergeschoss des Gemeindehauses. Der Zugang in die obere Etage erfolgt über das Treppenhaus und den hinteren Eingangsbereich des Gemeindehauses, die Tür steht während der Öffnungszeiten offen. Hier ist an der Außenwand eine Überwachungskamera installiert. Zudem wird eine Wechselsprechanlage außerhalb der Öffnungszeiten die Kontrolle der Personen ermöglichen, die das Gemeindehaus über diesen Hintereingang betreten. Bei Eintritt durch den vorderen Haupteingang ist zu regeln, dass von dort aus nur in Ausnahmefällen ein Durchgang zum Treppenhaus für Außenstehende möglich ist. Nur Mitarbeitende haben außerhalb der Öffnungszeiten Zutritt zu den Räumlichkeiten. Während der Öffnungszeiten werden BesucherInnen des Wichernhauses auf ihr Anliegen angesprochen.

Die Zugangstüren vom Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss in das Treppenhaus sind verglast, so dass Bereiche einsehbar sind. Die verglaste Fluchttür zwischen Treppenhaus und dem Eingangsbereich des Jugendzentrums kann aufgrund einer speziellen Verankerung offenstehen und erhält im Brandfall ein Signal zur automatischen Schließung. Ein Panikschloss ermöglicht es jederzeit von innen die Räume zu verlassen.

Dennoch bleiben im Treppenaufgang des Gemeindehauses Bereiche, die nicht regelmäßig einsehbar sind. Insbesondere betrifft dies den Treppenaufgang bis in das 1. Obergeschoss zu Zeiten, wo es keinen Publikumsverkehr im Erdgeschoss des Gemeindehauses gibt. Hier ist durch Abschließen der Tür im Erdgeschoss abzusichern, dass die Gemeinderäume nicht als

Rückzugsort genutzt werden können. Darüber hinaus betrifft dies andererseits den Treppenaufgang zum und das Flurpodest im Dachgeschoss. Auch hier ist die Tür während der Öffnungszeiten des H.o.T. verschlossen zu halten.

Mit Blick auf die Räume im Jugendzentrum besteht folgende Konstellation: Zentrale Anlaufstelle und Hauptaufenthaltsraum für die Kinder und Jugendlichen ist der große Saal. Rückzugsmöglichkeiten werden keine geboten, da dieser offen gestaltet ist. Der Saal ist durch zwei Durchgänge ohne Türen begehbar und daher auch vom Flur aus gut einsehbar.

Die Küche liegt direkt daneben und ist durch eine offene Durchreiche mit dem großen Raum verbunden.

Des Weiteren gibt es einen Multifunktionsraum, der für die Kinder- und Jugendlichen zur Verfügung steht. Thematisch kann dieser in der Nutzung wechseln. Da die Tür dieses Raums geschlossen werden kann, ist er auch möglicher Rückzugsort. Abhängig von Raumthematik und der Besucherkonstellation bedarf es einer angepassten Aufsicht, die ein Gleichgewicht zwischen rechtlicher Aufsichtspflicht und pädagogischem Freiraum bietet.

Die Toilettenräume sind geschlechterdifferent, teilen sich aber einen gemeinsamen Vorraum. Die WC-Räume sind durch Wände abgetrennt, die in ihren Abschluss zur Decke und zum Fußboden zwar noch teilweise Lüftungsschlitze aufweisen, die jedoch so bemessen sind, dass Beobachtungen oder Videoaufzeichnungen per Handy unmöglich werden. Ein gemeinsamer Vorraum kann ein gewisses Risiko darstellen, welches während der Öffnungszeiten regelmäßig im Blick behalten werden muss.

Im Dachgeschoss des Wichernhauses gibt es noch einen Raum, der vom H.o.T. genutzt wird. Dort liegt der PC-Raum, der täglich für die jugendlichen Besucher geöffnet ist. Durch die Lage auf einer anderen Etage, wird einzelnen Jugendlichen die Verantwortung im angemessenen Rahmen übertragen, im PC-Raum die Aufsicht zu übernehmen. Die pädagogischen Fachkräfte führen nach Abschätzen der Situation in regelmäßigen Abständen Aufsicht.

3.2.3 Das Außengelände

Der Garten wird von Kindern und Jugendlichen des H.o.T. mitgenutzt. Dieser ist von zwei Straßen (Hochstraße 20, Herrenstraße 19) aus zu erreichen und hat somit zwei Eingänge. Das

Außengelände ist in Teilen für Außenstehende einsehbar. Da wir während unserer Öffnungszeiten Offene Kinder- und Jugendarbeit betreiben, ist das Betreten des Geländes für alle Personen grundsätzlich möglich. Generell werden unbekannte BesucherInnen von Mitarbeiter:innen angesprochen und nach ihrem Anliegen gefragt. Dabei kann aber auch der Fall eintreten, dass Personen das Gelände betreten, ohne von Mitarbeiter:innen wahrgenommen zu werden. Dies bedeutet rechtlich für die Aufsichtspflicht, dass die Kinder und Jugendlichen über Gefahren und bestehende Regeln aufgeklärt werden müssen, unsere BesucherInnen sind sechs Jahre und älter, aber keine ständige „Überwachung“ stattzufinden hat. Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Freiraum.

Der Garten bietet für Kinder und Jugendliche viele kleine Ecken, Büsche und Bäume, eine große Fußballwiese und eine Garage und ein abgeschlossener Geräteschuppen. Es soll und muss Rückzugsorte geben. Doch dies stellt gleichzeitig auch eine besondere Herausforderung für die Aufsichtspflicht dar. Besonders durch das offene Gelände ist ein Betreten von unbekanntem potenziellen Täter:innen jederzeit möglich und Situationen von grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt sind jederzeit möglich, ohne wahrgenommen zu werden.

Dieses Risiko wird durch zwei hinzukommende Punkte erweitert. Zum einen befinden sich die Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit im Obergeschoss. Diese räumliche Distanz könnte ein schnelles Eingreifen in Situationen verzögern oder gar unmöglich. Zur Optimierung der Einsicht ins Gelände sind zwei Kameras installiert, die den Eingangsbereich mit Innenhof und die Hausseite mit Fluchttreppe in den Blick nehmen. Aufgrund der Personalausstattung gibt es Situationen, in denen ein Mitarbeitender alleine die Aufsichtspflicht für den Innen- sowie den Außenbereich übernehmen muss. Zur Verbesserung der Beleuchtung des Außengeländes, die besonders in den Wintermonaten kritisch ist, wurde die gesamte Beleuchtung nachgebessert.

Das Kirchengebäude ist mit den zum Garten zugewandten Türen stets abgeschlossen und bietet keinen Rückzugsort. Lediglich der straßenseitige Haupteingang der Kirche (Hochstraße) ist tagsüber geöffnet.

3.3 Personalverantwortung/Strukturen

Bisher gab es in unserer Kirchengemeinde kein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und auch kein Präventionskonzept. Über die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema stellen wir fest, dass es eine Thematisierung von Prävention schon bei Bewerbungsgesprächen benötigt. In der Arbeit von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit ist es von Beginn an zum Thema zu machen. Alle Mitarbeitenden, unterschreiben in der Gemeinde eine Selbstverpflichtungserklärung mit Verhaltenskodex (siehe Anlage). Hauptamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit reichen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis ein. Eine Einforderung von Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen findet bisher nicht statt und wird noch unter dem Punkt *Umgang mit Führungszeugnissen* thematisiert.

In unserer Kirchengemeinde wurde bereits eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt. Dies zeigt auf, dass wir die Schulungen als sehr wichtig erachten. Bisher war die Teilnahme freiwillig und viele unserer Haupt- und Ehrenamtlichen haben noch nicht an einer Schulung teilgenommen. Diesem Risiko sind wir uns bewusst und thematisieren es näher unter dem Punkt *Umgang mit Schulungen und Fortbildungen*.

3.4 Konzept

Das H.o.T. Kinder- und Jugendzentrum hat ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In diesem geht es aber in erster Linie um pädagogische Leitlinien und nicht um konkrete Handlungsanweisungen für den pädagogischen Umgang. Nach Erstellen des Schutzkonzeptes sind die zentralsten Inhalte in das Konzept zu integrieren.

3.5 Zugänglichkeit der Informationen

Wir sind uns im Klaren darüber, wie wichtig es ist, alle Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über unsere Maßnahmen zu informieren und offen und transparent mit der Thematik umzugehen. Im Kinder- und Jugendbereich werden sowohl auf die Kinderrechte als auch auf die Präventionsgrundsätze durch Aushänge aufmerksam gemacht. Dies kann an

vielen Stellen noch weiter ausgebaut werden, damit alle beteiligten Personen Zugang zu den nötigen Informationen erhalten. Bei dieser Ausweitung werden nunmehr auch die Informationen zum Beschwerdemanagements und zu Notfallplänen für einen Verdachtsfall sichtbar ausgehängt. In diesem Zusammenhang werden ebenfalls die entsprechenden Ansprechpersonen innerhalb der Kirchengemeinde festgelegt und bekannt gemacht. Näheres dazu in den Punkten *Beschwerdeverfahren* und *Vorgehen im Krisenfall/Interventionsplan*.

4. Unsere Personalverantwortung

Das Presbyterium der Kirchengemeinde ist sich der Verantwortung gegenüber ihrem Personal bewusst und setzt diese wie folgt um, damit Kinder und Jugendliche, aber auch Mitarbeitende bestmöglich geschützt werden.

4.1 Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung

Um allen hauptamtlich Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen einen Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu bieten, nutzen wir den Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung zur Kommunikation von Verhaltensregeln in Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können. Im Folgenden zeigen wir unseren Verhaltenskodex auf. Dieser wird von jedem Mitarbeitenden unterschrieben. Für uns ist nicht die Unterschrift vorrangig, sondern die Auseinandersetzung mit dem Thema im Gespräch mit dem Arbeitgeber. Schon im Bewerbungsgespräch wird der Verhaltenskodex zum Thema gemacht. Als Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Thematik wird den Mitarbeitenden in unserer Gemeinde das jeweils aktuelle Schutzkonzept in Schriftform ausgehändigt.

Unser Verhaltenskodex und unsere Selbstverpflichtungserklärung sind im Anhang zu finden.

4.2 Umgang mit polizeilichen Führungszeugnissen

An die gesetzlichen Vorgaben des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt §5 Abs. 3 sowie des Kinder und Jugendhilfegesetzes §72a des SGB VIII des Kinder- und

Jugendhilfegesetzes halten wir uns und tragen als Träger einer Offenen Tür und als Presbyterium der Kirchengemeinde Sorge dafür, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden. Dies gilt sowohl für haupt- als auch für neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende.

Differenzieren: solche, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum mitarbeiten und solche, die Übernachtungsmaßnahmen begleiten. (Siehe Kapitel 5 S. 18-20)

Nach §5 Abs. 3 müssen ehrenamtliche Mitarbeitende das erweiterte Führungszeugnis „abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen“ vorlegen. In der Evangelischen Kirchengemeinde Sonsbeck muss ein erweitertes Führungszeugnis von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 14 Jahren) vorgelegt werden, die

(1) in Leitungs- oder Betreuungsfunktion im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit gemeinsamer Übernachtung mit Minderjährigen und/oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sind und/oder

(2) in Leitungs- oder Betreuungsfunktion im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung mit Minderjährigen und/oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sind und/oder

(3) in Leitungs- oder Betreuungsfunktion bei anderen Angeboten der Evangelischen Kirchengemeinde Sonsbeck mit Übernachtungselementen/-angeboten mit Minderjährigen und/oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sind und/oder

(4) Leitungsfunktion bei Gruppen mit Minderjährigen und/oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen innehaben.

Wir nehmen Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse aller unserer hauptamtlichen Mitarbeitenden und von unseren ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten. Wir achten darauf, dass es bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist. Alle fünf Jahre muss das erweiterte Führungszeugnis erneut vorgelegt werden. Eine einschlägige Vorbestrafung im Bereich Sexualstrafrecht führt unumgänglich zu einer Nicht-Einstellung oder aber zur sofortigen Beurlaubung und möglichst baldigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Gleichzeitig mit der Beurlaubung wird ein Hausverbot ausgesprochen. Bei Erst- oder Neuvorlage werden für Hauptamtliche die Kosten übernommen, das Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit kann nach Vorlage einer Bescheinigung (siehe Anlage) kostenfrei bezogen werden. Die Einsichtnahme und ordnungsgemäße Korrektheit der Führungszeugnisse erfolgt für A

4.3 Umgang mit Schulungen/Fortbildungen

In unserer Kirchengemeinde engagieren sich und arbeiten viele verschiedene Menschen, die in unterschiedlichen Bereichen tätig sind. Alle beruflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet. Deshalb werden wir darauf achten, dass an entsprechenden Schulungen teilgenommen wird.

Von der Evangelischen Kirche im Rheinland sind drei unterschiedliche Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt vorgesehen. Diese unterscheiden sich in ihren Inhalten, Berufs- und Beschäftigungsgruppen und Zielgruppen. Die Basis-Fortbildung ist inhaltlich abgestimmt für Mitarbeitende/Ehrenamtliche mit sporadischem und kurzfristigem Kinder- und Jugendkontakt.

Die Intensiv-Fortbildung ist geplant für Mitarbeitende/Ehrenamtliche mit intensivem und regelmäßigem Kinder und Jugendkontakt. In der Ausbildung von Ehrenamtlichen zum Gruppenleiter (Juleica Schulung) ist ein Modul zur Prävention sexualisierter Gewalt Pflicht. Die Leitungs-Fortbildung ist für Leitungsebenen und für Mitarbeitende mit leitender (Personal-) Verantwortung im Kinder- und Jugendbereich geplant.

Wir als Kirchengemeinde sehen es als absolut notwendig an, dass jeder ehrenamtliche und hauptamtliche an den für die Ziel- und Berufsgruppe vorgesehenen Schulungen teilnimmt. Eine Orientierung für eine angemessene Schulung der Mitarbeitenden in den vielfältigen Bereichen unserer Gemeindegemeinschaft ist im Anhang zu sehen. Für das Nachhalten der besuchten Schulung ist das Gemeindebüro zuständig. Die Verantwortung liegt bei der/dem Vorsitzenden/m des Presbyteriums.

5. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist nicht nur ihr Recht¹, sondern stärkt ihre Position in der Gemeinde und verringert zeitgleich das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Besonders in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten wir Raum zur Mitsprache und schaffen Strukturen, um den Zugang für Kinder- und Jugendliche zu Kinderrechten zu erleichtern und sie kritikfähig zu machen. Auch mit der Vorlage dieses Schutzkonzeptes zeigen wir den Kindern und Jugendlichen auf, dass wir gemeinsam Zeit und Ressourcen gegen sexualisierte Gewalt aufwenden. Die Versprachlichung der Thematik und das Einbeziehen sensibilisiert sie, stärkt sie, lässt sie ihre Rechte erkennen und lässt sie wissen, an wen sie sich wenden können. Dies ist von zentraler Bedeutung und darf nicht außer Acht gelassen werden. In einem Verdachtsfall oder wenn sie selbst zum Opfer eines Übergriffes werden, braucht es Vertrauen und ein „Gesicht“, das ihnen bekannt ist, um sich anvertrauen zu können. Durch das Auslegen von Materialien und Ansprechstellen schaffen wir zusätzliche Ansprechstellen, die auch anonym genutzt werden können.

6. Unsere Präventionsmaßnahmen

Ziel unserer Präventionsmaßnahmen ist die Vorbeugung möglicher Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen. Kein Kind oder Jugendlicher kann sich alleine vor sexualisierter Gewalt schützen, daher richtet sich unsere Präventionsarbeit vorrangig an die beruflich Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sowie den Träger.

Alle Mitglieder des Presbyteriums und alle hauptamtlichen Mitarbeitenden besuchen eine Schulung in ihrer Amtszeit, diese wird jeweils nach fünf Jahren wiederholt.

In allen Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde werden im Laufe der Zeit die Präventionsstrategien des Schutzkonzeptes thematisiert. Durch diese Maßnahme erreichen wir eine Sensibilisierung auch der Gruppierungen, die keine Berührungspunkte mit Kindern und Jugendlichen haben.

¹ Auszug aus der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 (1). „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“, siehe auch www.kinderrechte.de

Kinder und Jugendliche werden in Angeboten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für das Thema sensibilisiert. Sie lernen, wo sie sich Hilfe holen können, was ihre Rechte sind und wie sie dafür einstehen können. Sie werden gestärkt und sprachfähig gemacht.

Wir möchten den Kindern und Jugendlichen folgende Präventionsgrundsätze vermitteln:²

1. Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
2. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen unguete (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
3. Jede/r hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
4. Jede/r hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eine/n andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
5. Es gibt sexualisierte Gewalt! Täter und Täterinnen sind meist Menschen, die bekannt/verwandt sind. Das heißt nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.
6. Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

7. Beschwerdeverfahren

In unserer Kirchengemeinde werden Beschwerden ernstgenommen und angenommen. Für die Bearbeitung des entsprechenden Beschwerdeverfahrens sind in unserer Kirchengemeinde zwei VertreterInnen des Presbyteriums verantwortlich, die auch Mitglieder eines Interventionsteams sind. Durch Transparenz und Offenheit sorgen wir in der Gemeinde dafür,

² Schutzkonzepte praktisch, EKIR, 2021

dass für alle Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte und Mitarbeitende das Beschwerdeverfahren handhabbar ist.

Uns ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht werden, um alle Kinder und Jugendliche angemessen unterstützen zu können.

Um den Bedürfnissen möglichst vieler Personen gerecht zu werden, legen wir viel Wert auf ein vertrauensvolles Miteinander. Somit soll es möglich sein, allen Beschwerden auf unterschiedlichen Wegen gerecht werden zu können.

Neben der mündlichen Beschwerde bereiten wir durch die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde, eine niedrige Hemmschwelle. Die Beschwerde kann von Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden ausgefüllt und eingereicht werden. Die Beschwerde kann sowohl formlos, als auch mithilfe eines Formulars abgegeben werden. Das Formular (siehe Anlage) liegt in der Kirche und im Gemeindehaus für jeden zugänglich aus. Es ist möglich die Beschwerde bei jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin abzugeben oder den Beschwerdekasten im Erdgeschoss des Gemeindehauses zu nutzen.

Eine mündliche Beschwerde dokumentieren wir über das Formular Beschwerde-Dokumentation.

8. Interventionsfall und das Vorgehen

Um in entsprechenden Verdachtsmomenten oder bei Beschwerden angemessen reagieren zu können, ist es uns als Kirchengemeinde wichtig, ein gutes Kriseninterventionsteam aufzustellen. Dazu benennt das Presbyterium zwei Vertrauenspersonen und zwei weitere Personen aus dem Presbyterium, die im entsprechenden Fall die Krisenintervention einleiten (der/die Presbyteriumsvorsitze:r - im Folgenden als Fallverantwortliche:r bezeichnet).

8.1 Vertrauenspersonen

Die Vertrauensperson(en) der Kirchengemeinde werden durch die Vertrauenspersonen/die MultiplikatorInnen des Kirchenkreises oder das Angebot der Landeskirche geschult.

Aufgabe der Vertrauensperson der Kirchengemeinde:³

- Betroffene/Ratsuchende können sich an die Vertrauensperson wenden. Diese nimmt die Meldung auf und weiß, wie der weitere Verfahrensweg ist und kann dazu beraten. Sie/er kennt die entsprechenden Personen und/oder Institutionen und dann dorthin vermitteln. Sie kann im Bedarfsfall Kontakt aufnehmen und erste Schritte einleiten.
- Die Vertrauensperson muss mit anderen Hilfeeinrichtungen (z.B. Fachberatungsstellen, Jugendamt und/oder insoweit erfahrene Fachkräfte, Polizei etc.) vernetzt sein, um bei einer Meldung schnell und sicher handeln und reagieren zu können.
- Die Vertrauensperson steht im Kontakt mit der Ansprechstelle der EKIR und/oder dem Amt für Jugendarbeit.
- Sie/er nimmt 2x jährlich an den Tagungen des Netzwerks Vertrauenspersonen der EKIR/EJiR teil
- Die Vertrauensperson bildet sich regelmäßig fort.
- Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen müssen so veröffentlicht werden, dass sie im Bedarfsfall sofort sichtbar und leicht zu finden sind, z.B. auf der Homepage der Gemeinde/ Einrichtung, dem Gemeindebrief, Aushänge in den Institutionen, u.v.m. ...

Die Vertrauenspersonen sind zu informieren, wenn:

- ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt
- ein Verdacht gegen eine/n beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende:n vorliegt

8.2 Fallverantwortliche:r

Kommt es zu einem Verdachts- oder Mitteilungsfall sind neben den Vertrauenspersonen auch die Fallverantwortlichen eingebunden. Diese müssen folgende Sachverhalte prüfen und ggf. umsetzen:

- Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen mit professionellem Hilfsangebot (vgl. Anhang)

³ Schutzkonzept praktisch, EKIR, 2021

- ggf. Beratung durch die Ansprech- und Meldestelle der EKIR
- Überprüfung der Informations- und Meldepflicht
- Information an die*den Superintendent*in
- Kurzfristige Einberufung des Presbyteriums
- umgehendes Durchsetzen arbeitsrechtlicher Maßnahmen⁴
-

Die Vertrauenspersonen und die Fallverantwortliche der Kirchengemeinde sind auf S. 24 unter *Übersicht aller Ansprechpersonen in der Gemeinde und im Kirchenkreis* zu finden.

⁴ Schutzkonzept, Kirchenkreis Kleve, 2021

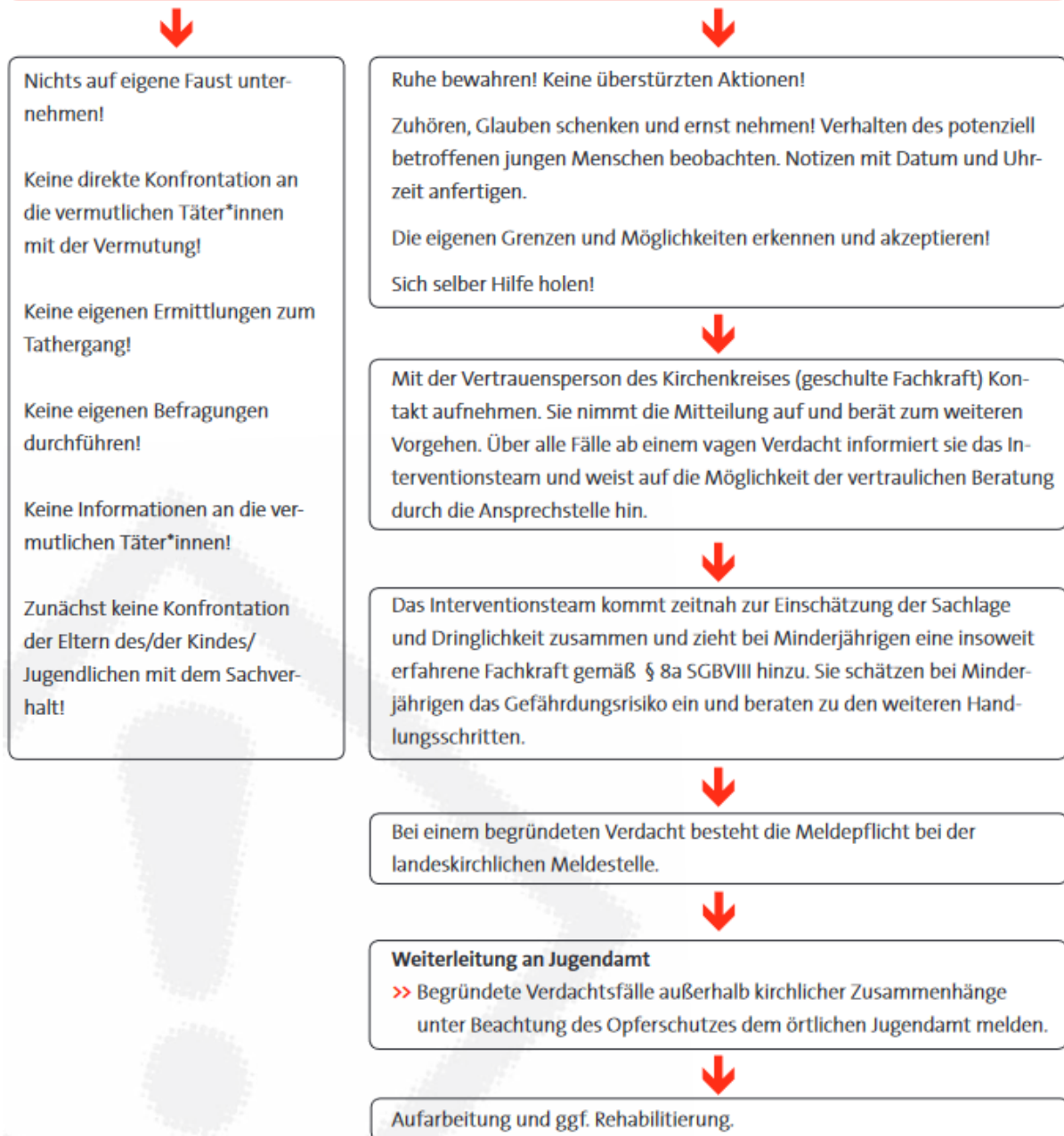
8.3 Allgemeine Regeln

Folgende Regeln sind von der Person, die als erstes mit einem Verdachtsfall konfrontiert wird zu beachten:

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Keine Ermittlungen oder Befragungen auf eigene Faust!
- Keine Konfrontation der*des Tatverdächtigen
- Zunächst keine Information an die Eltern, wenn die betroffene Person dies ablehnt!
- Keine unrealistischen Versprechungen machen!
- Alle Gespräche, Schritte und Beobachtungen müssen dokumentiert werden! (vgl. Anlagen Sachdokumentation)
- Die eigenen Grenzen erkennen und sich selber Hilfe holen!

8.4 Vorgehensweise im Interventionsfall

Was tun bei der Vermutung, ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?



5

In der Anlage sind die entsprechenden Dokumente zur Sachdokumentation und Reflexionsdokumentation zu finden.

⁵ Schutzkonzept praktisch; EKIR, 2021

Beide Bögen (Sachdokumentation und Reflexionsdokumentation) müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden. Wenn die Einschätzung des Falles eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, müssen die Bögen ordnungsgemäß vernichtet werden.

9. Meldepflicht und Meldestelle

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden. Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Meldestelle EKIR

Telefon 0211 4562 – 602

Mail: meldestelle@ekir.de

Adresse: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7

Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Ansprechstelle EKIR

Claudia Paul

Graf-Recke-Straße 209a | 40237 Düsseldorf

Telefon 0211 / 36 10 -312 oder -300,

E-Mail claudia.paul@ekir.de

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

>> Einschätzung eines Verdacht

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdacht an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

>> begründeter Verdacht

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Der Ehrenamtliche oder die Ehrenamtliche muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden oder sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Meldet eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson ist diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

>> Einschätzung eines Verdacht

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdacht an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

>> Begründeter Verdacht

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht:

>> Einschätzung eines Verdachtes

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

>> Begründeter Verdacht

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht:

>> Einschätzung eines Verdachtes

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

>> Begründeter Verdacht

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.⁶

Übersicht aller Ansprechpersonen in der Gemeinde und im Kirchenkreis

Vorsitzende des Presbyteriums und Fallverantwortliche

Pfarrerin Dagmar Jetter

02838 96335

Dagmar.jetter@ekir.de

Ansprechpartner*in unserer Kirchengemeinde

Claudia Schäfer

0174 9436408

c.schaefer29@gmx.de

Tilo Meisel

0152 28759652

meisel.t@gmx.de

Vertrauenspersonen Kirchenkreis

Pfarrerin Yvonne Brück

02835 446765

yvonne.brueck@ekir.de

Wichtige Adressen und Hilfsangebote

Ansprechstelle EKIR

Claudia Paul (Ansprechpartnerin für Betroffene und Intervention)

Graf-Recke-Straße 209a | 40237 Düsseldorf

Telefon 0211 / 36 10 -312

Mail: claudia.paul@ekir.de

⁶ Schutzkonzept praktisch, EKIR, 2021

Meldestelle EKIR

Telefon 0211 4562 – 602

Mail: meldestelle@ekir.de

Adresse: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0800 2255530 (kostenlos)

Website: www.hilfetelefon-missbrauch.de

Zuständige Jugendamt

Allgemeiner Sozialer Dienst Alpen / Sonsbeck / Xanten

Telefon: 02801/987790

Büro: Xanten, Karthaus 14

Hilfen für Erwachsene

„Kein Täter Werden“

Standort Düsseldorf:

Universitätsklinikum Düsseldorf

Telefon: +49 211 811 9303

E-Mail: praevention@med.uni-duesseldorf.de

www.uniklinik-duesseldorf.de

www.kein-taeter-werden.de

Zuständige Polizei

Kreispolizeibehörde Wesel

Bezirksdienst Sonsbeck

Herrenstraße 2

47665 Sonsbeck

02838 2223

Quellen

Wir haben uns während der Erstellung des Schutzkonzeptes eng an der Handreichung Schutzkonzept praktisch der Evangelische Kirche im Rheinland und dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Kleve orientiert.

- Schutzkonzept praktisch – Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden zur Prävention sexualisierter Gewalt, Evangelische Kirche im Rheinland, 2021
- Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt, Kirchenkreis Kleve, 2021

Übersicht der Anlage:

1. Selbstverpflichtungserklärung (S. 15 Schutzkonzept praktisch)
2. Inhalte und Zielgruppen von Fortbildungsmodulen (S. 17 Schutzkonzept praktisch)
3. Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses/
Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen (S. 21 Schutzkonzept praktisch)
4. Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde (S. 37 Schutzkonzept praktisch)
5. Beschwerde-Dokumentation (S. 38 Schutzkonzept praktisch)
6. Bearbeitung einer Beschwerde (S. 39 Schutzkonzept praktisch)
7. Sachdokumentation (S. 45 Schutzkonzept praktisch)
8. Reflexionsdokumentation (S. 46 Schutzkonzept praktisch)

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland



(Name, Vorname)

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.
11. Ich bestätige, dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden bin, auch ist kein diesbezügliches Verfahren gegen mich anhängig. Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber/den Träger der Maßnahme umgehend zu informieren, sobald ein derartiges Verfahren gegen mich eröffnet werden sollte.

4.1 INHALTE UND ZIELGRUPPEN VON FORTBILDUNGSMODULEN

MODUL	BASIS-FORTBILDUNG	INTENSIV-FORTBILDUNG	LEITUNGSFORTBILDUNG
Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende¹ mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbeholdenen 	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbeholdenen Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbeholdenen 	<ul style="list-style-type: none"> Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindehelfer*innen, Kirchenmusiker*innen, Gärtner*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte	Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbeholdene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Langzeitpraktikant*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindehelfer*innen	Superintendent*innen, Skriba, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen/Ämtern/Werken
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Was ist sexualisierte Gewalt? eigene Rechte und Pflichten erweitertes Führungszeugnis Selbstverpflichtungserklärung Strategien von Täter*innen Umgang mit Betroffenen Nähe- und Distanzverhältnis Interventionsplan / Notfallplan Wissen um die Ansprechpersonen 	Basis-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität Schutzkonzept Prävention ausführlich Intervention ausführlich Recht Seelsorge theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes 	Basis- und Intensiv-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> Leitlinien und Präventionsordnung Personalführung und -auswahl Recht ausführlich individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

¹ Der Begriff Mitarbeitende umfasst alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Menschen in Ausbildung und Praktikum im Sinne der Praktikantenordnung.

Hier können nicht alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen abschließend aufgezählt werden. Personen aus weiteren Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen unter Berücksichtigung der Einteilung der Zielgruppen von den Personalverantwortlichen eingeordnet werden.

4.2 TEILNEHMENDENLISTE

NAME	FUNKTION	DIENSTORT	FORTBILDUNG AM				GEZEICHNET
Max Muster	Erzieher	Kita Mitte	1.12.17 FBS XY Kurs 1 ¹				
Bea Beispiel	Erzieherin	Familienzentrum Beispielstadt	1.12.17 FBS XY Kurs 1 ¹				

¹ Datum der Teilnahme / Veranstalter bzw. Anbieter der Fortbildung /
Kurs B = Basismodul, I = Intensivmodul, L = Leitungsmodul

5.2 BESCHEINIGUNG ZUR BEANTRAGUNG DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES / MUSTERSCHREIBEN FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Muster Aufforderungsschreiben Erweitertes Führungszeugnis

Vorname, Nachname

Adresse

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte*r, _____
Vorname, Nachname

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

Wir haben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern ein Schutzkonzept erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar.

Unser Schutzkonzept orientiert sich am Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dort steht in § 5 Abs. 3, dass Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen müssen. Das gilt für alle ehrenamtlichen Personen, die aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben dürfen.

Variante 1 (Vorlage vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit)

Sie sollen zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde

im Bereich _____ aufnehmen.

Bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden Sie regelmäßig Kontakt zu minderjährigen und / oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen haben. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst _____

[Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt].

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und / oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an

Vorname, Nachname

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte...

Beschwerde-Dokumentation

Vom _____ Institution _____

Name(n) annehmender Mitarbeitenden

Name(n) Beschwerdeführenden

Art / Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am / an

Unterschrift

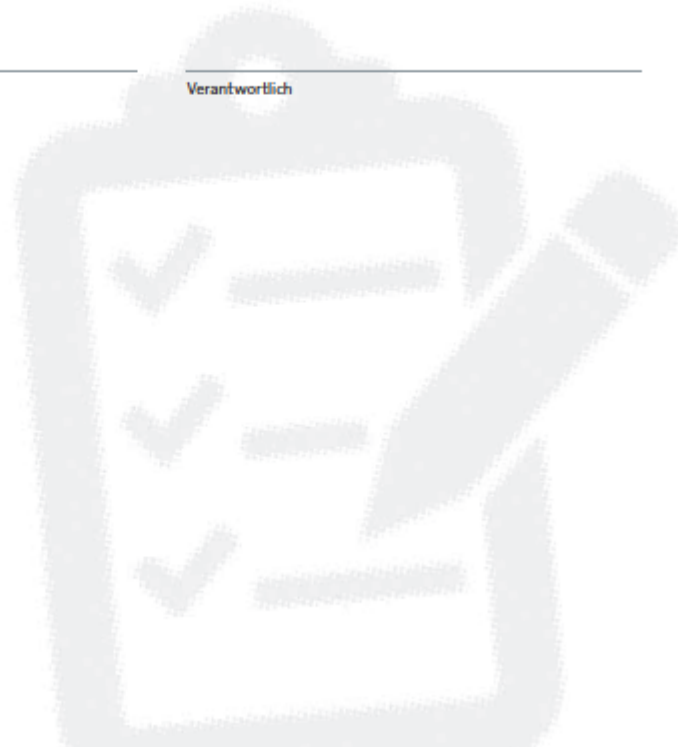
Weiteres Vorgehen / Weiterleitung am / an

Verantwortlich

Rückmeldung an den Adressaten der Beschwerde am / Inhalt

Wiedervorlage am:

Verantwortlich



Bearbeitung einer Beschwerde (durch die zuständige Person)

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)

keine Konsequenz folgende Konsequenz

Zusätzliche Entscheidungen (zum Beispiel Schulung, Diskussion in Gremien)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

Zeitpunkt der Überwachung / Nachkontrolle der Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift



8.3.1 SACHDOKUMENTATION

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG	
Beobachtung oder Mitteilung	
Datum	
Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen, nur wenn vorhanden (nicht selber ansprechen!)	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden !

Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!

8.3.2 REFLEXIONSDOKUMENTATION

REFLEXIONSDOKUMENTATION	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Vertrauensperson	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden !

Der Reflexionsbogen und die Sachdokumentation müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!